

## (Art. 81 Abs. 6 MWSTV)

Bei einem Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode erfolgt keine Steuerkorrektur auf den Debitoren und Kreditoren, sofern nicht gleichzeitig die Abrechnungsart gemäss [Artikel 39 MWSTG](#) (von vereinbarten zu vereinnahmten Entgelten oder umgekehrt) geändert wird:

Abrechnungsmethode		Abrechnungsart		Massnahmen
von	zu	von	zu	
SSS	effektiv	vereinbart	vereinbart	<b>Keine Korrekturen</b> Alle ab dem Umstellungsdatum vereinbarten Entgelte sind zum gesetzlichen Steuersatz abzurechnen. Die der steuerpflichtigen Person ab dem Umstellungsdatum in Rechnung gestellte MWST kann als Vorsteuer abgezogen werden.
SSS	effektiv	vereinnahmt	vereinnahmt	<b>Keine Korrekturen</b> Alle ab dem Umstellungsdatum vereinnahmten Entgelte sind zum gesetzlichen Steuersatz abzurechnen. Die ab dem Umstellungsdatum bezahlte Vorsteuer kann abgezogen werden.

Erfolgt mit dem Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode gleichzeitig ein Wechsel der Abrechnungsart gemäss [Artikel 39 MWSTG](#) sind folgende Korrekturen vorzunehmen:

Abrechnungsmethode		Abrechnungsart		Massnahmen
von	zu	von	zu	
SSS	effektiv	vereinnahmt	vereinbart	<b>Belastung</b> der MWST auf den <b>Debitoren</b> per Umstellungsdatum mit dem <b>SSS</b> . <b>Keine Korrekturen bei den Kreditoren</b> , d.h. Vorsteuerabzug für Rechnungen, welche die steuerpflichtige Person nach dem Umstellungsdatum erhält.
SSS	effektiv	vereinbart	vereinnahmt	<b>Gutschrift</b> der MWST auf den <b>Debitoren</b> per Umstellungsdatum mit <b>SSS</b> , weil alle ab dem Umstellungsdatum erzielten Einnahmen zu den gesetzlichen Steuersätzen zu deklarieren sind. <b>Keine Korrekturen bei den Kreditoren</b> , d.h. Vorsteuerabzug für Rechnungen, die die steuerpflichtige Person nach dem Umstellungsdatum bezahlt.